

Antragsteller

PLZ, Ort, Datum

Telefon-Nr. des Antragstellers

Telefax-Nr. des Antragstellers

**Landratsamt Garmisch-Partenk.
- Straßen- u. Verkehrswesen -
z.Hd.: Herrn Dietz Sascha
Postfach 1563**

82455 Garmisch-Partenkirchen

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß §§ 29 Abs. 2/ 44 Abs. 1 u. 3 StVO

**für die Durchführung einer Veranstaltung
auf öffentlichem Verkehrsgrund**

Anlagen:

Streckenskizze Nachweis über Veranstalterhaftpflichtversicherung

I. Zur Durchführung einer erlaubnispflichtigen Veranstaltung auf öffentlichem Verkehrsgrund beantragen wir

Name und Anschrift des Veranstalters

ggf. vertreten durch

Zahl der vorauss. teilnehmenden Personen		Festwagen genaue Bezeichnung wie viele Gespanne (Unterteilung siehe unten) Kutschen Fuhrwerke	Kraftfahrzeuge und Anhänger		Musikkapellen	Pferde sonstige Tiere
als Zuschauer	als Teilnehmer		Kraftfahrzeuge:	Anhänger:		
			mit Personen:			
			ohne Personen:	Anhänger mit Personen:		

Hier bitte eintragen, ob und welche Ausnahmegenehmigung benötigt wird:

Beginn (Datum, Uhrzeit, Ort) Ende (Datum, Uhrzeit, Ort)

weitere Detailangaben zum zeitlichen Verlauf (z.B. einzelne Phasen, Räumung des Verkehrsgrundes zu bekannten Verkehrsspitzenzeiten):

Streckenverlauf (Streckenbezeichnung)/ Flächen, auf der der öffentliche Verkehrsgrund in Anspruch genommen wird/ Lageplan mit Streckenplan beilegen

Erklärung:

Der Veranstalter erklärt hiermit, den Bund, den Staat, die Länder, den Landkreis, die Gemeinde/ Stadt und alle sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus Anlass der Veranstaltung auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Teilnehmern oder Dritten erhoben werden könnten. Er hat ferner die Wiedergutmachung aller Schäden zu übernehmen, die auch ohne eigenes Verschulden von Teilnehmern durch die Veranstaltung oder aus Anlass ihrer Durchführung an den zu benützenden Straßen einschließlich der Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie an Grundstücken (Flurschäden) entstehen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Haftpflicht des Veranstalters unberührt.

Unterschrift des verantwortlichen Antragstellers

Die auf der Rückseite rechtlichen Informationen sind zu beachten und einzuhalten.

Hinweis für die Teilnahme von Gespanne (Kutschen/Fuhrwerke)

§ 30 StVZO

- (1) Fahrzeuge müssen so gebaut und ausgerüstet sein, dass
 1. ihr verkehrüblicher Betrieb niemanden schädigt oder mehr als unvermeidbar gefährdet, behindert oder belästigt,
 2. die Insassen insbesondere bei Unfällen vor Verletzungen möglichst geschützt sind und das Ausmaß und die Folgen von Verletzungen möglichst gering bleiben.
- (2) Fahrzeuge müssen in straßenschonender Bauweise hergestellt sein und in dieser erhalten werden.
- (3) Für die Verkehrs- oder Betriebssicherheit wichtige Fahrzeugteile, die besonders leicht abgenutzt oder beschädigt werden können, müssen einfach zu überprüfen und leicht auswechselbar sein.

§ 30c StVZO

- (1) Am Umriss der Fahrzeuge dürfen keine Teile so hervorragen, dass sie den Verkehr mehr als unvermeidbar gefährden.

§ 32 StVZO i.V.m. § 63 StVZO

Abmessungen von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen siehe Anlage

§ 34 StVZO i.V.m. § 63 StVZO

Achslast und Gesamtgewicht siehe Anlage

§ 63 StVZO

Die Vorschriften über Abmessungen, Achslast, Gesamtgewicht und Bereifung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern (**§§ 32, 34, 36 Absatz 1**) gelten für andere Straßenfahrzeuge entsprechend. Für die Nachprüfung der Achslasten gilt § 31c mit der Abweichung, dass der Umweg zur Waage nicht mehr als 2 km betragen darf.

§ 35a StVZO

- (1) Der Sitz des Fahrzeugführers und sein Betätigungsraum sowie die Einrichtungen zum Führen des Fahrzeugs müssen so angeordnet und beschaffen sein, dass das Fahrzeug – auch bei angelegtem Sicherheitsgurt oder Verwendung eines anderen Rückhaltesystems – sicher geführt werden kann.

§ 36 StVZO

- (1) Maße und Bauart der Reifen von Fahrzeugen müssen den Betriebsbedingungen, besonders der Belastung und der durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs, entsprechen.

Reifen oder andere Laufflächen dürfen keine Unebenheiten haben, die eine feste Fahrbahn beschädigen können; eiserne Reifen müssen abgerundete Kanten haben. Nägel müssen eingelassen sein.

§ 64 StVZO

- (1) Fahrzeuge müssen leicht lenkbar sein. § 35a Absatz 1, Absatz 10 Satz 1 und 4 und § 35d Absatz 1 sind entsprechend anzuwenden, soweit nicht die Beschaffenheit der zu befördernden Güter eine derartige Ausrüstung der Fahrzeuge ausschließt.
- (2) Die Bespannung zweispänniger Fuhrwerke, die (nur) eine Deichsel (in der Mitte) haben, mit nur einem Zugtier ist unzulässig, wenn die sichere und schnelle Einwirkung des Gespannführers auf die Lenkung des Fuhrwerks nicht gewährleistet ist; dies kann durch Anspannung mit Kumpgeschirr oder mit Sielen mit Schwanzriemen oder Hinterzeug, durch Straffung der Steuerkette und ähnliche Mittel erreicht werden. Unzulässig ist die Anspannung an den Enden der beiden Ortscheite (Schwengel) der Bracke (Waage) oder nur an einem Ortscheit der Bracke, wenn diese nicht mit einer Kette oder dergleichen festgelegt ist.
Bei Pferden ist die Verwendung sogenannter Zupfleinen (Stoßzügel) unzulässig

§ 65 StVZO

- (1) Alle Fahrzeuge müssen eine ausreichende Bremse haben, die während der Fahrt leicht bedient werden kann und ihre Wirkung erreicht, ohne die Fahrbahn zu beschädigen. Fahrräder müssen zwei voneinander unabhängige Bremsen haben. Bei Handwagen und Schritten sowie bei land- oder forstwirtschaftlichen Arbeitsmaschinen, die nur im Fahren Arbeit leisten können (zum Beispiel Pflüge, Drillmaschinen, Mähmaschinen), ist eine Bremse nicht erforderlich.
- (2) Als ausreichende Bremse gilt jede am Fahrzeug fest angebrachte Einrichtung, welche die Geschwindigkeit des Fahrzeugs zu vermindern und das Fahrzeug festzustellen vermag.
- (3) Sperrhölzer, Hemmschuhe und Ketten dürfen nur als zusätzliche Hilfsmittel und nur dann verwendet werden, wenn das Fahrzeug mit einer gewöhnlichen Bremse nicht ausreichend gebremst werden kann.

§ 31 StVZO

- (1) Wer ein Fahrzeug oder einen Zug miteinander verbundener Fahrzeuge führt, muss zur selbstständigen Leitung geeignet sein.
- (2) Der Halter darf die Inbetriebnahme nicht anordnen oder zulassen, wenn ihm bekannt ist oder bekannt sein muss, dass der Führer nicht zur selbstständigen Leitung geeignet oder das Fahrzeug, der Zug, das Gespann, die Ladung oder die Besetzung nicht vorschriftsmäßig ist oder dass die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs durch die Ladung oder die Besetzung leidet.

§ 66a StVZO

- (1) Während der Dämmerung, der Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, müssen die Fahrzeuge
 1. nach vorn mindestens eine Leuchte mit weißem Licht,
 2. nach hinten mindestens eine Leuchte mit rotem Licht in nicht mehr als 1 500 mm Höhe über der Fahrbahn führen; an Krankenfahrstühlen müssen diese Leuchten zu jeder Zeit fest angebracht sein. Beim Mitführen von Anhängern genügt es, wenn der Zug wie ein Fahrzeug beleuchtet wird; jedoch muss die seitliche Begrenzung von Anhängern, die mehr als 400 mm über die Leuchten des vorderen Fahrzeugs hinausragen, durch mindestens eine Leuchte mit weißem Licht kenntlich gemacht werden. Für Handfahrzeuge gilt § 17 Absatz 5 der Straßenverkehrs-Ordnung.
- (2) Die Leuchten müssen möglichst weit links und dürfen nicht mehr als 400 mm von der breitesten Stelle des Fahrzeugumrisses entfernt angebracht sein. Paarweise verwendete Leuchten müssen gleich stark leuchten, nicht mehr als 400 mm von der breitesten Stelle des Fahrzeugumrisses entfernt und in gleicher Höhe angebracht sein.
- (3) Bei bespannten land- oder forstwirtschaftlichen Fahrzeugen, die mit Heu, Stroh oder anderen leicht brennbaren Gütern beladen sind, genügt eine nach vorn und hinten gut sichtbare Leuchte mit weißem Licht, die auf der linken Seite anzubringen oder von Hand mitzuführen ist.
- (4) Alle Fahrzeuge müssen an der Rückseite mit zwei roten Rückstrahlern ausgerüstet sein. Diese dürfen nicht mehr als 400 mm (äußerster Punkt der leuchtenden Fläche) von der breitesten Stelle des Fahrzeugumrisses entfernt sowie höchstens 900 mm (höchster Punkt der leuchtenden Fläche) über der Fahrbahn in gleicher Höhe angebracht sein. Die Längsseiten der Fahrzeuge müssen mit mindestens je einem gelben Rückstrahler ausgerüstet sein, die nicht höher als 600 mm, jedoch so tief wie möglich angebracht sein müssen.
- (5) Zusätzliche nach der Seite wirkende gelbe rückstrahlende Mittel sind zulässig.
- (6) Leuchten und Rückstrahler dürfen nicht verdeckt oder verschmutzt sein; die Leuchten dürfen nicht blenden.

Führer eine Gespannes oder Tieres

§ 28 StVO

- (1) Haus- und Stalltiere, die den Verkehr gefährden können, sind von der Straße fernzuhalten. Sie sind dort nur zugelassen, wenn sie von geeigneten Personen begleitet sind, die ausreichend auf sie einwirken können.
(Er muss die nötige Erfahrung, Geschicklichkeit und Kraft besitzen, um ausreichend auf die Pferde einzuwirken)
- (2) Wer reitet, Pferde oder Vieh führt oder Vieh treibt, unterliegt sinngemäß den für den gesamten Fahrverkehr einheitlich bestehenden Verkehrsregeln und Anordnungen.

§ 2 FeV

- (1) Wer sich infolge körperlicher oder geistiger Beeinträchtigungen nicht sicher im Verkehr bewegen kann, darf am Verkehr nur teilnehmen, wenn Vorsorge getroffen ist, dass er andere nicht gefährdet.

§ 14 StVO

- (1) Wer ein- oder aussteigt, muss sich so verhalten, dass eine Gefährdung anderer am Verkehr Teilnehmenden ausgeschlossen ist.
- (2) Wer ein Fahrzeug führt, muss die nötigen Maßnahmen treffen, um Unfälle oder Verkehrsstörungen zu vermeiden, wenn das Fahrzeug verlassen wird. Kraftfahrzeuge sind auch gegen unbefugte Benutzung zu sichern.

§ 17 StVO

- (1) Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, sind die vorgeschriebenen Beleuchtungseinrichtungen zu benutzen. Die Beleuchtungseinrichtungen dürfen nicht verdeckt oder verschmutzt sein.
- (2) Mit Begrenzungsleuchten (Standlicht) allein darf nicht gefahren werden. Auf Straßen mit durchgehender, ausreichender Beleuchtung darf auch nicht mit Fernlicht gefahren werden. Es ist rechtzeitig abzublenden, wenn ein Fahrzeug entgegenkommt oder mit geringem Abstand vorausfährt oder wenn es sonst die Sicherheit des Verkehrs auf oder neben der Straße erfordert. Wenn nötig ist entsprechend langsamer zu fahren.
- (3) Behindert Nebel, Schneefall oder Regen die Sicht erheblich, dann ist auch am Tage mit Abblendlicht zu fahren. Nur bei solcher Witterung dürfen Nebelscheinwerfer eingeschaltet sein. Bei zwei Nebelscheinwerfern genügt statt des Abblendlichts die zusätzliche Benutzung der Begrenzungsleuchten. An Kraftfahrzeugen ohne Beiwagen braucht nur der Nebelscheinwerfer benutzt zu werden. Nebelschlussleuchten dürfen nur dann benutzt werden, wenn durch Nebel die Sichtweite weniger als 50 m beträgt.
- (4) Haltende Fahrzeuge sind außerhalb geschlossener Ortschaften mit eigener Lichtquelle zu beleuchten. Innerhalb geschlossener Ortschaften genügt es, nur die der Fahrbahn zugewandte Fahrzeugseite durch Parkleuchten oder auf andere zugelassene Weise kenntlich zu machen; eigene Beleuchtung ist entbehrlich, wenn die Straßenbeleuchtung das Fahrzeug auf ausreichende Entfernung deutlich

§ 23 StVO

- (1) Wer ein Fahrzeug führt, ist dafür verantwortlich, dass seine Sicht und das Gehör nicht durch die Besetzung, Tiere, die Ladung, Geräte oder den Zustand des Fahrzeugs beeinträchtigt werden. Wer ein Fahrzeug führt, hat zudem dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug, der Zug, das Gespann sowie die Ladung und die Besetzung vorschriftsmäßig sind und dass die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs durch die Ladung oder die Besetzung nicht leidet. Ferner ist dafür zu sorgen, dass die vorgeschriebenen Kennzeichen stets gut lesbar sind. Vorgeschriebene Beleuchtungseinrichtungen müssen an Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern sowie an Fahrrädern auch am Tage vorhanden und betriebsbereit sein, sonst jedoch nur, falls zu erwarten ist, dass sich das Fahrzeug noch im Verkehr befinden wird, wenn Beleuchtung nötig ist (§ 17 Absatz 1).
- (1a) Wer ein Fahrzeug führt, darf ein Mobil- oder Autotelefon nicht benutzen, wenn hierfür das Mobiltelefon oder der Hörer des Autotelefons aufgenommen oder gehalten werden muss. Dies gilt nicht, wenn das Fahrzeug steht und bei Kraftfahrzeugen der Motor ausgeschaltet ist.
- (1b) **Nicht anwendbar.**
- (2) Wer ein Fahrzeug führt, muss das Fahrzeug, den Zug oder das Gespann auf dem kürzesten Weg aus dem Verkehr ziehen, falls unterwegs auftretende Mängel, welche die Verkehrssicherheit wesentlich beeinträchtigen, nicht alsbald beseitigt werden; dagegen dürfen Kraftfahrzeuge und Fahrräder dann geschoben werden.

Zu den Tieren

Tierschutz

Der für den Fahrbetrieb verantwortliche Gespannführer hat die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 1, 2 und 3 Nr. 1, 1a, 1b des Tierschutzgesetzes zu beachten. Die für die Bespannung vorgesehenen Pferde müssen aufgrund ihres Körper- und Trainingszustandes geeignet sein, in der Personenbeförderung eingesetzt zu werden. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass zwischen Gewicht und Leistungsfähigkeit der Tiere und dem zulässigen Gesamtgewicht des bespannten Fahrzeuges eine vernünftige Relation besteht. In der Regel ist davon auszugehen, dass Pferde etwa das Zweifache ihres Gewichts ziehen können. Für jedes Pferd ist eine geeignete Ausrüstung bereit zu halten. Für die Pferde muss eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen sein. Für eine ordnungsgemäße Versorgung und Betreuung der Pferde ist zu sorgen.

Tierseuchen

Tiere mit Verdacht auf eine infektiöse Erkrankung (Tierseuche) sind von der Veranstaltung auszuschließen. Im Zweifelsfall ist ein Tierarzt heranzuziehen.

Hinweise:

1. Veranstaltungen sollen grundsätzlich auf abgesperrtem Gelände durchgeführt werden. Ist eine vollständige Sperrung wegen der besonderen Art der Veranstaltung nicht erforderlich und nicht verhältnismäßig, dürfen nur Straßen benutzt werden, auf denen die Sicherheit oder Ordnung des allgemeinen Verkehrs nicht beeinträchtigt wird.
2. Auf das Erholungs- und Ruhebedürfnis der Bevölkerung ist besonders Rücksicht zu nehmen. Veranstaltungen, die geeignet sind, die Nachtruhe der Bevölkerung zu stören, dürfen für die Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr nicht erlaubt werden.
3. Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung. Der Erlaubnisinhaber hat alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen.
4. Für nachfolgend aufgeführte Veranstaltungen ist der Nachweis des Abschlusses einer Versicherungen zur Abdeckung gesetzlicher Haftpflichtansprüche mit entsprechenden Mindestversicherungssummen vorzulegen:
 - Bei Veranstaltung mit Kraftwagen und bei gemischten Veranstaltungen:
500.000 € für Personenschäden (für die einzelne Person mindestens 150.000 €),
100.000 € für Sachschäden,
20.000 € für Vermögensschäden;
 - Bei Veranstaltungen mit Motorrädern und Karts:
250.000 € für Personenschäden (für die einzelne Person mindestens 150.000 €),
50.000 € für Sachschäden,
5.000 € für Vermögensschäden;
 - Bei Radsportveranstaltungen, anderen Veranstaltungen mit Fahrrädern (= 1. Radrennen, Mannschaftsfahrten und vergleichbare Veranstaltungen; 2. Radtouren, wenn mehr als 100 Personen teilnehmen oder wenn mit erheblichen Verkehrsbeeinträchtigungen (i.d.R. erst ab Landesstraßen) zu rechnen ist) und sonstigen Veranstaltungen (Volkswanderungen und Volksläufe, wenn mehr als 500 Personen teilnehmen oder das überörtliche Straßennetz (ab Kreisstraße) beansprucht wird.)
250.000 € für Personenschäden (für die einzelne Person mindestens 100.000 €),
50.000 € für Sachschäden,
5.000 € für Vermögensschäden.
5. Unabhängig von Nummer 4 muss bei motorsportlichen Veranstaltungen, die auf nicht abgesperrten Straßen stattfinden, für jedes Fahrzeug der Abschluss eines für die Teilnahme an der Veranstaltung geltenden Haftpflichtversicherungsvertrages mit folgenden Mindestversicherungssummen verlangt werden:
 - bei Veranstaltungen mit Kraftwagen 1.000.000 € pauschal;
 - bei Veranstaltungen mit Motorrädern und Karts 500.000 € pauschal.
6. Für Veranstaltungen, bei denen alkoholische Getränke verabreicht werden, oder beim Spielen von Musik außerhalb von Gebäuden ist eine besondere Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz bzw. dem Landes-Immissionsschutzgesetz erforderlich. Eine Erlaubnis ist auch erforderlich für Verkaufsveranstaltungen, Messen und Ausstellungen außerhalb der Ladenöffnungszeiten sowie Feuerwerke außerhalb der gesetzlich festgesetzten Zeiten.
7. Eine Erlaubnis für radsportliche Veranstaltungen darf in der Regel nur für die Veranstaltungen erteilt werden, für die eine Genehmigung des Bayerischen Radsport-Verbandes bzw. des Bayerischen Triathlon-Verbandes vorliegt.
8. Mit Ausnahme von Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h muss für jedes Fahrzeug, das auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt wird, eine Betriebserlaubnis erteilt sein. Ein entsprechender Nachweis (z.B. Kopie der Allgemeinen Betriebserlaubnis, Betriebserlaubnis im Einzelfall) muss ausgestellt sein. Für Fahrzeuge, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden und die mit An- oder Aufbauten versehen sind, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Fahrzeuge, die wesentlich verändert wurden (wesentliche Veränderungen sind insbesondere Änderungen an Fahrzeugteilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen, wie Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung sowie An- oder Aufbauten, durch die die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden) und auf denen Personen befördert werden, müssen von einem amtlich anerkannten Sachverständigen begutachtet werden.
- Die Bestätigung, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge bestehen, wird vom amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten bescheinigt.
9. Wenn Sie öffentliche Flächen im Straßenraum für Ihre Zwecke nutzen wollen, müssen gegebenenfalls zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit verkehrslenkende Maßnahmen durchgeführt werden.
10. Für die Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus ist gegebenenfalls eine Sondernutzungserlaubnis nach dem Bundesfernstraßengesetz (§ 8 FStrG) und/oder dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (Art. 18 BayStrWG) erforderlich.

Veranstaltererklärung

.....
(Veranstalter)

....., den.....
(Ort) (Datum)

An
Landratsamt Garmisch-Partenkirchen
untere Straßenverkehrsbehörde
Postfach 15633
82455 Garmisch-Partenkirchen

Hinsichtlich der von mir beantragten Veranstaltung

.....
(Bezeichnung und Datum der Veranstaltung)

erkläre ich folgendes:

1. Mir ist bekannt, dass die Veranstaltung eine Sondernutzung im Sinne des § 8 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) bzw. des Art. 18 Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) darstellt und ich als Erlaubnisinhaber alle Kosten zu ersetzen haben, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen¹⁾.
2. Mir ist bekannt, dass der Straßenbaulastträger und die Erlaubnisbehörde keinerlei Gewähr dafür übernehmen, dass die Straßen samt Zubehör durch die Sondernutzung uneingeschränkt benutzt werden können. Den Träger der Straßenbaulast trifft im Rahmen der Sondernutzung keinerlei Haftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.
3. Soweit die zuständigen Behörden aus Anlass der Veranstaltung Aufwendungen für besondere Maßnahmen verlangen können, verpflichte ich mich diese zu erstatten.
4. Über den nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) für Veranstaltungen vorgeschriebenen Umfang von Haftpflichtversicherungen sowie ggf. notwendigen Unfallversicherungsschutz bin ich informiert²⁾. Eine Bestätigung zu dem von der Erlaubnisbehörde verlangten Versicherungsschutz stelle ich zur Verfügung bzw. habe ich bereits zur Verfügung gestellt. Mir ist bekannt, dass ohne eine solche Bestätigung die Erlaubnis nicht erteilt werden kann.

.....
(Unterschrift)

.....
(Name in Druckschrift oder Stempel)

1) Z. B. für weitergehende Verkehrsbeschilderung, zusätzliche Unterhaltungskosten, Aufwendungen für freiwillige (bzw. der Verkehrssicherungspflicht dienende) Leistungen (wie das Reinigen einer Straße) die wegen der Sondernutzung in vermehrtem Maße erforderlich werden.

2) Siehe Rückseite

Veranstalterhaftpflichtversicherung

Für nachfolgend aufgeführte Veranstaltungen ist eine Versicherung zur Abdeckung gesetzlicher Haftpflichtansprüche mit den auf der Rückseite aufgeführten Mindestversicherungssummen abzuschließen:

- Veranstaltung mit Kraftwagen und bei gemischten Veranstaltungen
- Veranstaltungen mit Motorrädern und Karts
- Radsportveranstaltungen, anderen Veranstaltungen mit Fahrrädern
 1. Radrennen, Mannschaftsfahrten und vergleichbare Veranstaltungen,
 2. Radtouren, wenn mehr als 100 Personen teilnehmen oder wenn mit erheblichen Verkehrsbeeinträchtigungen (i.d.R. erst ab Landesstraßen) zu rechnen ist.
- sonstigen Veranstaltungen (= Volkswanderungen und Volksläufe, wenn mehr als 500 Personen teilnehmen oder das überörtliche Straßennetz (ab Kreisstraße) beansprucht wird).

Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Haftpflicht des Veranstalters unberührt! Wir empfehlen deshalb, auch bei Veranstaltungen für die kein Nachweis einer Versicherung gefordert ist (z.B. Umzüge), den Abschluss einer Versicherung.

Mindestversicherungssummen sind:

Bei Veranstaltung mit Kraftwagen und bei gemischten Veranstaltungen:

500.000 € für Personenschäden (für die einzelne Person mindestens 150.000 €),
100.000 € für Sachschäden,
20.000 € für Vermögensschäden;

Bei Veranstaltungen mit Motorrädern und Karts:

250.000 € für Personenschäden (für die einzelne Person mindestens 150.000 €),
50.000 € für Sachschäden
5.000 € für Vermögensschäden;

Bei Radsportveranstaltungen, anderen Veranstaltungen mit Fahrrädern^{1.a) u. 1.b)} und sonstigen Veranstaltungen²⁾:

250.000 € für Personenschäden (für die einzelne Person mindestens 100.000 €),
50.000 € für Sachschäden,
5.000 € für Vermögensschäden.

1.a) Radrennen, Mannschaftsfahrten und vergleichbare Veranstaltungen,

1.b) Radtouren, wenn mehr als 100 Personen teilnehmen oder wenn mit erheblichen Verkehrsbeeinträchtigungen (i.d.R. erst ab Landesstraßen) zu rechnen ist.

2) Volkswanderungen und Volksläufe, wenn mehr als 500 Personen teilnehmen oder das überörtliche Straßennetz (ab Kreisstraße) beansprucht wird.

Unabhängig davon muss bei motorsportlichen Veranstaltungen, die auf nicht abgesperrten Straßen stattfinden, für jedes Fahrzeug der Abschluss eines für die Teilnahme an der Veranstaltung geltenden Haftpflichtversicherungsvertrages mit folgenden Mindestversicherungssummen abgeschlossen werden:

- bei Veranstaltungen mit Kraftwagen 1.000.000 € pauschal;
- bei Veranstaltungen mit Motorrädern und Karts 500.000 € pauschal.

Bei Rennen und Sonderprüfungen mit Renncharakter:

Bei Rennen und Sonderprüfungen mit Renncharakter werden Veranstalter, Fahrer und Halter für die Schäden, die durch die Veranstaltung an Personen und Sachen verursacht worden sind, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über Verschuldens- und Gefährdungshaftung herangezogen. Haftungsausschlussvereinbarungen sind untersagt, soweit sie nicht Haftpflichtansprüche der Fahrer, Beifahrer, Fahrzeughalter, Fahrzeugeigentümer sowie der Helfer dieser Personen betreffen. Der Veranstalter hat einen ausreichenden Versicherungsschutz zur Deckung von Ansprüchen aus vorbezeichneten Schäden nachzuweisen. Mindestversicherungssummen sind:

- für jede Rennveranstaltung mit Kraftwagen
 - 500.000 € für Personenschäden pro Ereignis
 - 150.000 € für die einzelne Person
 - 100.000 € für Sachschäden
 - 20.000 € für Vermögensschäden
- für jede Rennveranstaltung mit Motorrädern und Karts
 - 250.000 € für Personenschäden pro Ereignis
 - 150.000 € für die einzelne Person
 - 50.000 € für Sachschäden
 - 10.000 € für Vermögensschäden.

Außerdem hat der Veranstalter der Abschluss einer Unfallversicherung für den einzelnen Zuschauer in Höhe folgender Versicherungssummen nachzuweisen:

15.000 € für den Todesfall,
30.000 € für den Invaliditätsfall (Kapitalzahlung je Person).

Hierbei muss sichergestellt sein, dass die Beträge der Unfallversicherung im Schadensfall ohne Berücksichtigung der Haftungsfrage an die Geschädigten gezahlt werden. In den Unfallversicherungsbedingungen ist den Zuschauern ein unmittelbarer Anspruch auf die Versicherungssumme gegen die Versicherungsgesellschaften einzuräumen.

Dem Veranstalter ist ferner aufzuerlegen, dass er Sorge zu tragen hat, dass an der Veranstaltung nur Personen als Fahrer, Beifahrer oder deren Helfer teilnehmen, für die einschließlich etwaiger freiwilliger Zuwendungen der Automobilklubs folgender Unfallversicherungsschutz besteht:

7.500 € für den Todesfall,
15.000 € für den Invaliditätsfall (Kapitalzahlung je Person).

Name: _____

Anschrift: _____

Tel.-Nr.: _____

Haftungsfreistellungserklärung

Anlage zum Antrag vom zur Erteilung der Erlaubnis zur Durchführung einer Veranstaltung auf öffentlichen Grund

„.....“
am

Ich / Wir verpflichte(n) mich / uns die Bundesrepublik Deutschland, die Bundesländer, die Landkreise, die Gemeinden und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts, von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus Anlass der Durchführung der o.g. Veranstaltung aufgrund gesetzlicher Haftungsbestimmungen von Benutzern, Teilnehmern oder Dritten erhoben werden könnten. Ich / Wir verpflichte(n) mich / uns ferner, die Wiedergutmachung aller Schäden zu übernehmen, die – auch ohne eigenes Verschulden des Veranstalters – durch die oder aus Anlass der Durchführung dieser Veranstaltung an den zu benutzenden Straßen einschließlich der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sowie an Grundstücken (Flurschäden) entstehen. Ich / wir verzichte(n) ferner darauf, Ansprüche daraus herzuleiten, dass die Straßenbeschaffenheit nicht den besonderen Anforderungen dieser Veranstaltung entspricht.

Ort, Datum

Unterschrift / Stempel

**Bestätigung der Versicherungsgesellschaft zur Vorlage bei der Straßenverkehrsbehörde
über den Haftpflichtversicherungsschutz für eine Veranstaltung**

(Versicherungsgesellschaft)

_____, den _____
(Ort) (Datum)

An _____
(Name des Veranstalters/Versicherungsnehmers)

(Ort)

Betreff: _____
(Bezeichnung der Veranstaltung)

am _____
(Veranstaltungstag(e))

Versicherungsschein- bzw. Mitglieds-Nr.: _____

Bestätigung

Hiermit bestätigen wir, dass im Rahmen und Umfang der oben bezeichneten Versicherung Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 StVO (Randnr. 20-23) für die Vorbereitung und Durchführung der oben bezeichneten Veranstaltung besteht.

- Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf alle Risiken im Zusammenhang mit dem Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Anhängern. Hiervon ausgenommen sind Risiken, die durch Versicherungen nach dem Gesetz über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter abzuschließen sind (§ 1 PflVG) oder für die in gleicher Weise und in gleichem Umfang wie beim Bestehen einer Kfz-Haftpflichtversicherung einzutreten ist (§ 2 Abs. 2 PflVG).

- Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf öffentlich-rechtliche Ansprüche (wie z. B. straßenrechtliche Erstattungsansprüche).

Individuell gemäß Vertragsinhalt anzupassen (zutreffende Alternative bitte ankreuzen):

Die Versicherungssummen betragen je Versicherungsfall

_____ Euro für Personenschäden (innerhalb dieser Versicherungssumme ohne weitere Begrenzung für die einzelne Person), _____ Euro für Sachschäden und _____ Euro für Vermögensschäden.

_____ Euro pauschal für Personen- und Sachschäden (innerhalb dieser Versicherungssumme ohne weitere Begrenzung für die einzelne Person) und _____ Euro für Vermögensschäden.

_____ Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (innerhalb dieser Versicherungssumme ohne weitere Begrenzung für die einzelne Person).

Die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle anlässlich dieser Veranstaltung beträgt das. _____ -fache dieser Versicherungssummen.

(Unterschrift)

(Name in Druckschrift und/oder Stempel)

Stellungnahme der Gemeinde/Markt/Verwaltungsgemeinschaft:**zur Veranstaltung:**

a) als Straßenbaubehörde/Baulastträger (Art. 58 Abs. 2 Nr. 3, 47 BayStrWG)

b) als örtliche Straßenverkehrsbehörde (Art. 2 Nr. 1 ZustGVerk)

a) Stellungnahme als Straßenbaubehörde:

	JA	NEIN
<ul style="list-style-type: none">• Der Benutzung genannter Gemeindestraßen wird zugestimmt:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none">• Vorbehaltlich der Freistellungserklärung des Veranstalters kann von der verkehrssicheren Benutzbarkeit ausgegangen werden:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none">• Folgende Auflagen und Bedingungen werden vorgeschlagen: <p>Weitere Auflagen und Bedingungen siehe Beiblatt: <input type="checkbox"/></p>		

b) Stellungnahme als örtliche Straßenverkehrsbehörde:

	JA	NEIN
<p>Zur Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Entfernung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen und zu deren Betrieb einschließlich ihrer Beleuchtung ist der Baulastträger verpflichtet, sonst der Eigentümer der Straße (§ 45 Abs.5 Satz 1 StVO). Werden Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen für eine Veranstaltung nach § 29 Abs. 2 StVO erforderlich, so kann die Straßenverkehrsbehörde der Gemeinde, in der die Veranstaltung stattfindet, mit deren Einvernehmen die Verpflichtung nach Satz 1 übertragen. Bei qualifizierenden Straßen (Bundes-/ Staats- und Kreisstraßen) ist die Zustimmung des Straßenbaulastträgers (Staatliches Bauamt Weilheim) einzuholen, siehe Verpflichtungserklärung des Staatlichen Bauamt Weilheim.</p>		
<ul style="list-style-type: none">• Werden die verkehrsrechtlichen Maßnahmen auch auf überörtlichen Straßen durch die Gemeinde vollzogen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none">• Stimmt die Gemeinde der Verpflichtungserklärung zu? (Hinweis die Verpflichtungserklärung ist bei Zustimmung zu unterzeichnen und an uns zurück zu schicken).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Das Einvernehmen hinsichtlich der Absicherung der Veranstaltung durch die Feuerwehr wird erklärt. Für den Einsatz der Feuerwehr liegt die Zustimmung des zuständigen Gemeindeorgans vor (siehe Rückseite).</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none">• Vorschlag für verkehrsregelnde Maßnahmen (VRAO Landratsamt): <p>Weitere verkehrsregelnde Maßnahmen siehe Beiblatt: <input type="checkbox"/></p>		

Ort, Datum

Unterschrift

§ 45 Abs.(5) StVO

Zur Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Entfernung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen und zu deren Betrieb einschließlich ihrer Beleuchtung ist der Baulastträger verpflichtet, sonst der Eigentümer der Straße. Das gilt auch für die von der Straßenverkehrsbehörde angeordnete Beleuchtung von Fußgängerüberwegen. Werden Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen für eine Veranstaltung nach § 29 Abs. 2 erforderlich, so kann die Straßenverkehrsbehörde der Gemeinde, in der die Veranstaltung stattfindet, mit deren Einvernehmen die Verpflichtung nach Satz 1 übertragen.

Einvernehmen des Marktes, der Gemeinde hinsichtlich der Absicherung einer Veranstaltung durch die Feuerwehr

Art. 7 a Gesetz über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk, Bayern)

- Zu der erforderlichen Sicherung von Einsatzstellen und Veranstaltungen können – vorbehaltlich anderer Entscheidungen der Straßenverkehrsbehörden oder der Polizei – Führungsdienstgrade der Feuerwehr und Führungskräfte des Technischen Hilfswerks oder von ihnen im Einzelfall beauftragte Mannschaftsdienstgrade oder Helfer die Befugnisse nach § 36 Abs. 1 und § 44 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Ordnung ausüben, soweit Polizei im Sinn des Art. 1 des Polizeiaufgabengesetzes nicht oder nicht rechtzeitig ausreichend zur Verfügung steht. (Art. 7 a ZustGVerk).
- Die gemeindlichen Feuerwehren sind gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 2 BayFwG i. V. mit Art. 21, 24 Abs. 1 Nr. 1 GO öffentliche Einrichtungen der Gemeinden. Soweit die Mitglieder der Feuerwehr im Rahmen ihrer Tätigkeit hoheitliche Befugnisse ausüben, haftet für eventuelles pflichtwidriges Verhalten hierbei gemäß § 839 BGB i. V. mit Art. 34 GG die jeweilige Gemeinde. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten, Art. 34 Satz 2 GG. Entsprechendes gilt für die Helfer des THW (gem. § 1 Abs. 2 THW-Helferrechtsgesetz eine nicht rechtsfähige Bundesanstalt) im Verhältnis zum Bund.
- Folgende Aufgaben können von der Feuerwehr wahrgenommen werden/Art. 7a ZustGVerk erstreckt sich:
 - auf die Erteilung von Zeichen und Weisungen (§ 36 Abs. 1 StVO) an Verkehrsteilnehmer (deren Nichtbefolgung gemäß § 49 Abs. 3 Nr. 1 StVO ordnungswidrig ist);
 - zusätzlich auf die Bedienung von Lichtzeichenanlagen (§ 44 Abs. 2 StVO);
 - bei Gefahr im Verzug auch auf die Bestimmung und die Aufstellung transportabler Verkehrszeichen als vorläufige verkehrsrechtliche Maßnahme zur Sicherung und Lenkung des Verkehrs (§ 44 Abs. 2 StVO).
- Für die Sicherung von Veranstaltungen durch die Feuerwehren ist die Zustimmung des zuständigen Gemeindeorgans erforderlich.
- Es ist Aufgabe des Veranstalters, sich um den Einsatz der Feuerwehr (Absperrungen) zu kümmern.



Verpflichtungserklärung

Veranstalter:

Geplante Veranstaltung:

Zeitpunkt:

Ort:

(genaue Bezeichnung der betroffenen Straße)

Die Gemeinde/der Markt/die Stadt verpflichtet sich hiermit gegenüber dem Staatlichen Bauamt Weilheim:

Die gesamte Beschilderung bzw. Absperrung gemäß der verkehrsrechtlichen Anordnung ist eigenverantwortlich durchzuführen und nach Veranstaltungsende wieder unverzüglich zu beseitigen.

Der Straßenbaulastträger wird von sämtlichen Haftungsansprüchen freigestellt.

Unterschrift der Gemeinde/des Marktes/der Stadt:

....., den

.....

(Unterschrift)

**Amtssitz
Staatliches Bauamt Weilheim**

Münchener Str. 39
82362 Weilheim
☎ 0881-990-0
☎ 0881-990-1100

**Dienstgebäude
Weilheim**

Pollinger Str. 8
82362 Weilheim
☎ 0881-990-0
☎ 0881-990-2170

**Servicestelle
Landsberg**

Geschwister-Scholl-Str. 1
86899 Landsberg am Lech
☎ 08191-934-0
☎ 08191-934-100

E-Mail und Internet

poststelle@stbawm.bayern.de
www.stbawm.bayern.de